

Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts

Der Bundestag hat am 13. Juli 2001 das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr verabschiedet. Es ist im Bundesgesetzblatt vom 18.07.2001 auf S. 1542 veröffentlicht und tritt am 1. August 2001 in Kraft (<http://195.20.250.97/BGBL/bgbl1f/b101035f.pdf>).

Mit diesem Gesetz wird es möglich, die schriftliche Form durch die elektronische Form zu ersetzen, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt.

Dies Gesetz sieht keinen Ausschluss für das FernUSG vor, so dass es grundsätzlich möglich ist, die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung nach § 3 Abs. 1 FernUSG in der neuen Form abzugeben.

Der Bundesrat hatte sich in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für einen Ausschluss des FernUSG ausgesprochen. Die ZFU hat sich gegen diesen Ausschluss ausgesprochen und die Länder mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 14. März 2001 gebeten, ihre Auffassung in diesem Punkt nicht weiterzuverfolgen. Die Bundesregierung hat ebenfalls an ihrer Auffassung festgehalten. Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss angerufen. Der Bundestag hat sich der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses angeschlossen, so dass das Gesetz beschlossen und verkündet werden konnte.

Soll die gesetzlich vorgeschriebene Form durch die elektronische Form ersetzt werden, ist nach § 126a BGB eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz erforderlich (Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16. Mai 2001 - <http://195.20.250.97/BGBL/bgbl1f/b101022f.pdf>)

In diesem Zusammenhang ist vielleicht ein Blick auf das [Wissensforum Digitale Signatur](#) des BMBF interessant.